



Deutsche Stiftung für  
Recht und Informatik

---

WEITERVERARBEITUNG ZU ANDEREN ZWECKEN:

**PRAKTISCHE KOMPATIBILITÄTSPRÜFUNG BEI ZWISCHENSPEICHERUNG FÜR  
ZWECKFREMDE DATENANALYSEN**

---

**Nils Wehkamp**  
LVM Versicherung

Herbstakademie 2020

---

[www.dsri.de](http://www.dsri.de)

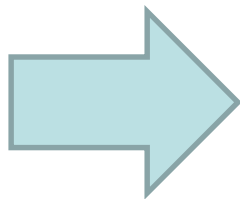
## Statistische Analysen

Künstliche Intelligenz  
Machine Learning  
Big Data  
Data Mining  
Data Warehouse  
Text Mining  
Business Intelligence  
Knowledge Discovery

Pauschal gehen diese Techniken ähnlich vor: aus großen Datenmengen sollen Erkenntnisse gewonnen werden, die möglichst einen geschäftlichen Nutzen bringen.

## Fragestellung

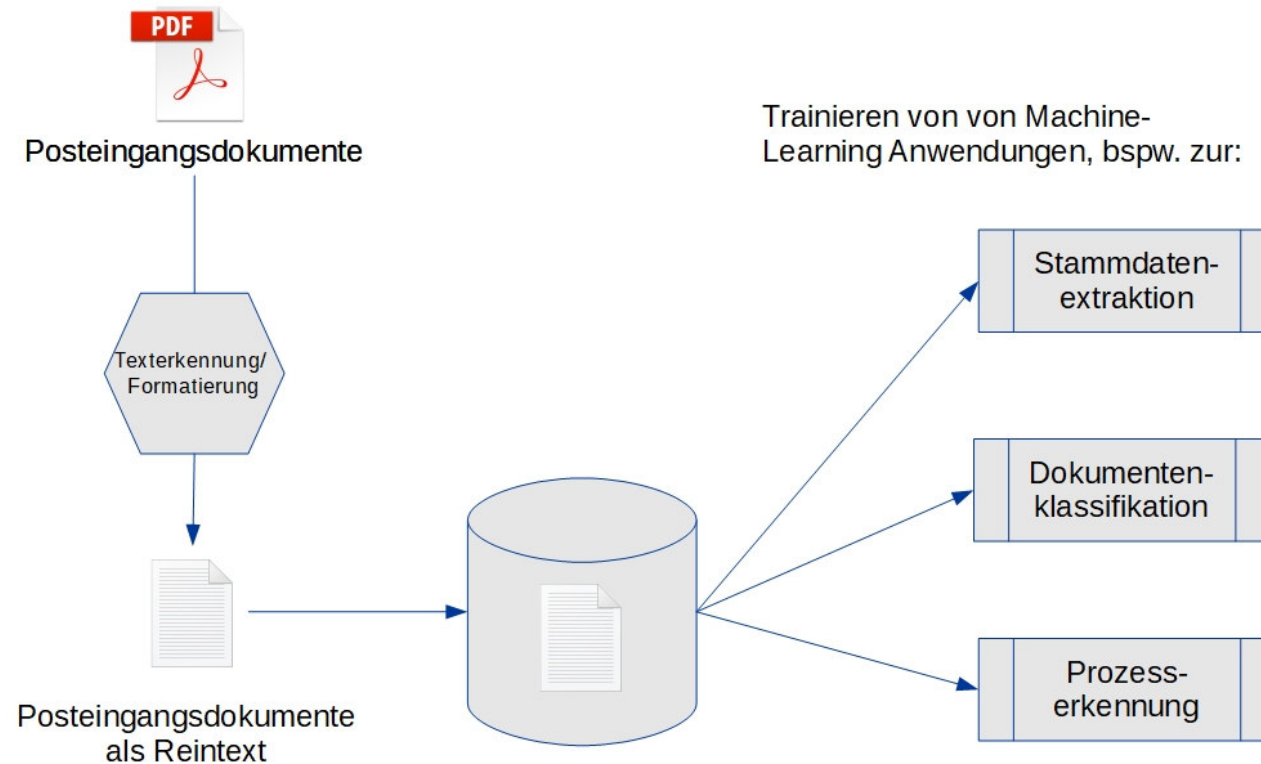
- ▶ In diesem Beitrag soll es um die Auswertung von Bestandsdaten, d.h. Daten aus produktiv eingesetzten Systemen, gehen.
- ▶ Technisch ist es oft notwendig, zunächst die Daten aus den Bestandsystemen zu transformieren und dauerhaft zu speichern, um eine Datenbasis für spätere Auswertungen zu bilden.



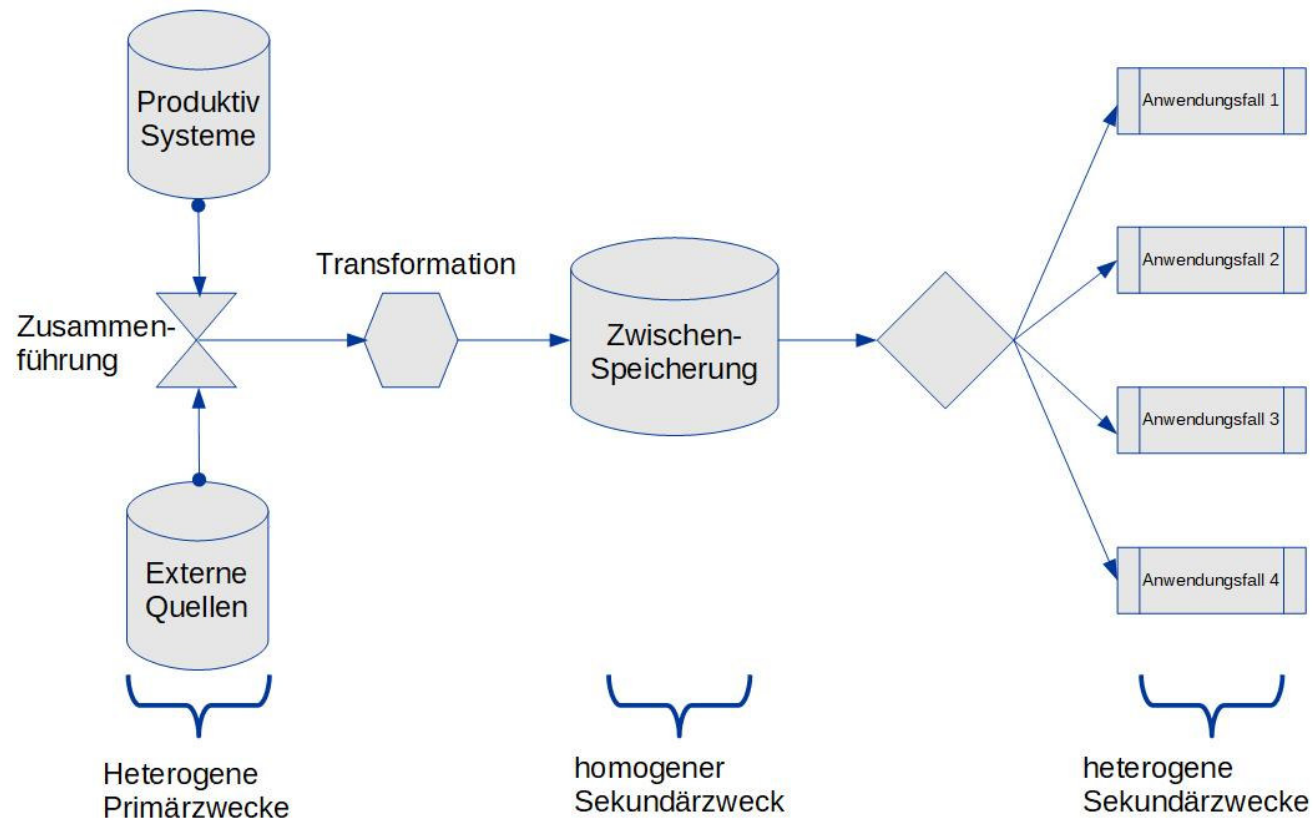
Die Frage in diesem Beitrag lautet: wie kann die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Aufbau einer solchen Datenbasis als Weiterverarbeitung sichergestellt werden?

## Technischer Prozess - Notwendigkeit einer Zwischenspeicherung -

## Beispielanwendung: Analyse von Posteingangsdokumenten



# Technischer Prozess



## Zulässigkeit der Zwischenspeicherung

## Zulässigkeit der Zwischenspeicherung

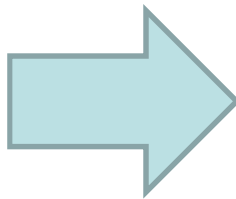
Weiterverarbeitung i.S.d. Art. 6 Abs. 4 DSGVO

- ▶ Gesetzliche Grundlage (-)
  
- ▶ Einwilligung (?)
  - ▶ Grundsätzlich denkbar jedoch praktisch schwer umzusetzen
  
- ▶ Zweckkompatibilität
  - ▶ Verarbeitung zu privilegierten Zwecken?
    - ▶ Forschungs- oder historischen Zwecken (-)
    - ▶ Archivzwecken (-)
    - ▶ Statistische Zwecke (-)
  - ▶ **Zweckkompatibilität nach Prüfung?** (?)



## Problem:

- ▶ Art. 6 Abs 4 gibt eine Liste an Kriterien an. Diese sind jedoch weder zwingend noch abschließend.
- ▶ Aufgrund der Heterogenität der Primärzwecke ist eine Abwägung im Einzelfall, bzw. pro Primärzweck praktisch schwierig und ohne zumindest konkretere Kriterien inkonsistent.



Für eine konsistente Beurteilung der Zweckkompatibilität in der Praxis müssen konkretere Kriterien auf Basis derer in Art. 6 Abs 4 lit. a-e hergeleitet werden.

## Arten von Kriterien

### Abhängig vom Primärzweck

- ▶ Die Ausprägung dieser Kriterien ist für jeden Primärzweck individuell.
- ▶ Prüfung muss für jede Datenquelle individuell erfolgen.

### Unabhängig vom Primärzweck

- ▶ Diese Kriterien sind für Verarbeitungen zu verschiedenen Primärzwecken identisch ausgeprägt.
- ▶ Umsetzung erfolgt systemisch, keine individuelle Prüfung pro Datenquelle.

## Primärzweckunabhängige Kriterien

- ▶ Art. 6 Abs. 4 lit. d. „die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen“.

➡ Negative Folgen für den Betroffenen sollten möglichst vermieden werden.

## Primärzweckunabhängige Kriterien

Mögliche negativen Folgen: erhöhtes Risiko der Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten.

Wie kann dies vermieden werden?



Kein unverhältnismäßiges Unterschreiten des Schutzniveaus durch TOMs verglichen mit der Ursprungsverarbeitung.

- ▶ Praktische Umsetzung:
  - ▶ Umsetzung gleichwertiger Maßnahmen zur IT-Sicherheit bei technischer Umsetzung des Systems

## Primärzweckunabhängige Kriterien

- ▶ Weitere mögliche negative Folge: Nachteile bei der Durchsetzung von betroffenen Rechten.



Maßnahmen zur Vermeidung: technische Umsetzung von Funktionen die, die eine effektive Durchsetzung gewährleisten.

- ▶ Praktische Umsetzung: erstellen logischer Verknüpfungen zu den Ursprungsdokumenten.



ID 1234



ID 1234

## Primärzweckabhängige Kriterien

- ▶ Berücksichtigung der Datensparsamkeit nach Art. 5 Abs. 1 lit. c



Beschreibung eines zumindest potentiell möglichem (zulässigen) Anwendungsfalls.

- ▶ Praktische Umsetzung: vor Einbindung einer potentiellen Datenquelle, muss hierzu ein potentieller (oder bestehender) Anwendungsfall dokumentiert werden.
- ▶ Hieraus folgt auch: die Zwischenspeicherung muss derart gestaltet sein, dass für den Anwendungsfall notwendige TOMs umgesetzt werden können.

## Primärzweckabhängige Kriterien

- ▶ Art. 6 Abs. 4 lit. c. „die Art der personenbezogenen Daten“
  - ▶ Insbesondere das Vorliegen besonderer Kategorien i.S.d. Art. 9 DSGVO.



Die Sensibilität der Ursprungsdaten muss pro Datenquelle evaluiert werden.

- ▶ Ansatzpunkte für die praktische Umsetzung:
  - ▶ Anknüpfung an ggf. bereits vorhandene Sensibilitätseinstufungen der Daten im Produktivsystem, wie beispielsweise Berechtigungskonzepte oder Leserechte.

## Zusammengefasst

- ▶ Bei der Zulässigkeit von zweckfremden Weiterverarbeitungen, kommt es vornehmlich auf die Begründung einer Zweckkompatibilität an.
- ▶ Um diese zu begründen, ergeben sich sowohl Anforderungen an die technische Umsetzung, als auch an organisatorische Prozesse. Letztere sind notwendig, um potentielle Datenquellen individuell zu prüfen.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**